

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen.

Nr. 16 Erscheint jeden Sonntag. Gotha, 18. April 1915 Inserate kosten 50 Pfg. die einspaltige Postzeile. 29. Jahrg.
Abonnementpreis: Mt. 1.— für das Vierteljahr. (Kellerei: Nr. 174.) Bei Wiederholungen Rabatt. — Stellen- vermittlung-Anzeigen „u. Mitglieder 10 Pfg.

Inhaltsverzeichnis.

An die Kollegen! — Mindestlohnämter in verschiedenen Ländern. — Zur Vonderung der Kriegserntengesetze. — Weiterentwicklung der deutschen Schuhindustrie im Lichte der Statistik. — Internationale Arbeiter-solidarität. — Verschiedenes. — Uns unserem Beruf. — Verbandsnachrichten. — Zentral-Franken- u. Sterbekasse der Schuhmacher u. v. Berufe Deutschlands. — Ehrenliste. — Versammlungskalender. — Literarische.

Feuilleton: Frühlingslied.

An die Kollegen!

Der heutigen Sendung des „Schuhmacher-Fachblattes“ liegt, je nach der Größe des Ortes, ein Päckchen resp. Paket Flugblätter des Zentralverbandes bei, und werden die Kollegen dringend ersucht, das Flugblatt zweckmäßig zu verbreiten.

Kollegen! Es gilt jetzt, nachdem der Verband die Vollständigkeit des Statuts wieder in Kraft gesetzt (sein sprechender Beweis von der Lebensfähigkeit des Verbandes), denselben neu zu stützen und zu kräftigen. Die Gelegenheit dazu ist günstig! Die Arbeitslosigkeit innerhalb unseres Berufes ist durch die Kriegindustrie nicht groß, die Löhne, die gezahlt werden, sind antreibbar, trotzdem hält sich ein großer Teil unserer Kollegen vom Verbands fern.

Diese für den Verband zu gewinnen, um die Lücken durch die Einberufungen wieder zu füllen, muß jetzt unsere Aufgabe sein.

Wir müssen diesen Kollegen vor Augen führen, daß diese Kriegindustrie nur vorübergehend ist, vielleicht schon in ein oder zwei Monaten beendet sein kann. Was dann? Dann wird die darniederliegende Schuhindustrie rücksichtslos die Situation ausnützen und schwachen Verbänden und der unorganisierten Masse niedrige Löhne und die ungünstigsten Arbeitsbedingungen aufzoteln. Man sollte es nicht für möglich halten, daß es so kurzfristige gleichgültige Kollegen gäbe, die das nicht einsehen können und deren Selbstsucht und Gleichgültigkeit größer ist als ihr Verstand.

Es ist eine schwere Arbeit solche Kollegen zu bekehren, aber sie muß geleistet werden. Es gilt das Pflichtgefühl in ihnen wachzurufen, an ihr Menschlichkeitsgefühl zu appellieren, ihnen zu zeigen, wie jetzt abertausende von Kollegen, deren Brüder und Ehne auf den Schlachtfeldern täglich, stündlich vom Tode bedroht sind, wie sie alle Strapazen und Entbehrungen erdulden und ertragen müssen. Tausende von ihnen haben emsig und fleißig an dem Aufbau unseres Verbandes mitgearbeitet, wo werden diese Heilmittelbrüder hochaufgehoben, wenn sie ihr Lebenswerk, den Verband, kräftig und stark wiederfinden. Dankerfüllt werden sie euch Kollegen die Hände drücken und suchen werden sie euch, wenn ihr aus niedriger Selbstsucht die Organisation verlottern liebt. Aber nicht allein um unserer im Felde stehenden Kollegen wegen sollt und müßt ihr dem Verband beitreten, sondern um eurer und eurer Familien selbst willen muß der Beitritt zum Verband erfolgen.

Die Arbeiter aller Branchen sind eifrig bemüht, ihre Verbände lebensfähig zu gestalten, um in dem großen Weltkriege nicht unter die Räder zu kommen, wolle ihr Schuhmacher zurückbleiben? Die Fabrikanten und Unternehmer fordern unausgesetzt auf, ihre Verbände zu stärken, sie wissen, daß nach dem Kriege die Klagen gegen sie fortbestehen, daß auch die teuren Nahrungsmittelpreise nur langsam zurückgehen, für eine Anzahl Artikel sich halten werden, da wird es Lohnkämpfe geben und dazu müssen wir gerüstet sein. Auf uns selbst hin wie dann angewiesen, wollen wir nicht auf die tiefste Stufe der Lebenshaltung gedrängt werden, sondern eine Besserstellung unserer Verhältnisse herbeiführen.

Es ist deshalb eine moralische, selbstverständliche Pflicht jedes Kollegen und jeder Kollegin nicht allein dem Verbands beizutreten sondern an der jetzigen Agitation kräftig mitzuarbeiten.

Auf an die Arbeit!

Mindestlohnämter in verschiedenen Ländern.

Langsam aber sicher scheint die Einrichtung von Lohnbehörden Fortschritte zu machen. Der Anfang damit gemacht wurde in Australien. Das erste Gesetz, das eine staatliche Behörde zur Festsetzung von Mindestlöhnen berief, war das Einigungs- und Schiedsgericht für Arbeiterfreistritter, das im Jahre 1894 in Neuseeland erlassen und 1908 durch ein neues ersetzt wurde. Wenn eine Arbeiterstreitigkeit nicht durch Abschluß eines Kollektivvertrages beigelegt werden kann, so ist sie vor einen Einigungsausschuß und wenn erforderlich, vor das gewerbliche Schiedsgericht zu bringen, dessen Wirkungsgebiet das ganze Land umfaßt. Ein Einigungsausschuß hat keine Zwangsvollmachten, sondern er hat lediglich das Inkraftkommen eines Kollektivvertrages zu versuchen. Gelingt das nicht, so wird die Streitigkeit an das Schiedsgericht verwiesen, das nach Anhörung der Parteien sein Urteil fällt. Das aus einem Richter des Obersten Gerichtshofes und je einem Arbeiter- und Unternehmervertreter bestehende Schiedsgericht ist zur Festsetzung der Löhne, der Arbeitsdauer und aller sonstigen Arbeitsbedingungen befugt. Die Entscheidungen des Gerichts betreffen in der Regel nur männliche Personen, da der Mindestlohn und die Arbeitsdauer der weiblichen Personen durch das Fabrikgesetz geregelt sind. Wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen eines Schiedsgerichtsurteils oder eines Tarifvertrages haben einzelne Arbeiter Geldbußen bis zu 120 Mk., einzelne Unternehmer, sowie die beiderseitigen Berufsvereine Geldbußen bis zu 2400 Mk. für jeden Fall zu zahlen.

In Westaustralien wurde 1902 ein Gesetz erlassen, das dem neuseeländischen Vorbilde folgt. In den 5 anderen Staaten des australischen Bundes bestehen Gewerbeämter für einzelne Gewerbe oder Gruppen verwandter Gewerbe. Den Anfang mit dem System der Gewerbeämter oder Lohnämter machte der Staat Victoria im Jahre 1890. Das System dieser Gewerbeämter fand auch außerhalb Australiens Nachahmung, und zwar in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika.

In Großbritannien wurde Ende 1909 ein Gesetz erlassen, welches die Regierung zur Einsetzung von Mindestlohnämtern ermächtigt. Der Wirkungsbereich dieses Gesetzes ist ein sehr beschränkter, denn er umfaßt bloß die Kleiderkonfektion, die Kettenerzeugung, Schachfelzherzeugung, die Erzeugung von Spigen und Netzen, die Erzeugung von Lederwaren und Nahrungsmittelkonserven, die Wäscheherzeugung, die Erzeugung von Gefäßen aus Eisen, Stahl oder Blech, einschließlich des Galvanisierens, Verzinnens, Emaillierens, Malens und Lackierens und die Leinen- und Baumwollspinnerei. Dem Gewerbeamt ist es freigestellt, für Gewerbe, die dem Gesetz von 1909 unterstehen, ein Lohnamt für das ganze Reich oder mehrere Lohnämter für die einzelnen Bezirke oder Gewerbebezirke zu errichten. Die von einem Lohnamt festgestellten Mindestlöhne sind innerhalb von sechs Monaten durch das Gewerbeamt obligatorisch zu erklären. Tut das Gewerbeamt dies nicht, so gelten die betreffenden Lohnsätze nur für den Fall, als zwischen Arbeitern und Unternehmern keine schriftlichen Vereinbarungen zum Gegenteil bestehen.

In Amerika wurde das erste Mindestlohngesetz am 4. Juni 1913 im Staate Massachusetts erlassen. Dem Beispiel von Massachusetts folgten dann die Staaten: Oregon (17. Februar 1913), Utah (18. März 1913), Washington (24. März 1913), Nebraska (21. April 1913), Minnesota (26. April 1913), Colorado (14. Mai 1913), Kalifornien (26. Mai 1913) und Wisconsin (August 1913). Den Parlamenten mehrerer Staaten liegen diesbezügliche Gesetzesentwürfe noch vor.

Alle bisher in Amerika geltenden Mindestlohngesetze beschränken ihre Wirksamkeit auf weibliche Personen und auf männliche Minderjährige. Diese Beschränkung wird aber kaum von Dauer sein; es gilt nur, zuerst noch gewisse verfassungsmäßige Hindernisse der Ausdehnung der Lohngesetze auf erwachsene Männer zu beseitigen. Der Industriestaat Ohio hat dies bereits getan, denn im September 1912 wurde hier durch Abstimmung der Bürger ein Zusatz zur Verfassung angenommen, der lautet: „Es können Gesetze erlassen werden, welche die Arbeitsdauer und Mindestlöhne festsetzen und Vorkehrungen hinsichtlich der Bequemlichkeit, Gesundheit und der allgemeinen

Wohlfahrt aller Arbeiter treffen; diese Befugnis darf durch keine andere Bestimmung der Verfassung aufgehoben oder eingengt werden.“ Damit ist den Gerichten die Möglichkeit genommen, für Männer gültige Lohngesetze unter Berufung auf die Freiheit des Vertragsabschlusses vollberechtigter Bürger ungültig zu erklären.

Das erste amerikanische Mindestlohngesetz, jenes des Staates Massachusetts, bestimmt, daß eine dreigliedrigt Mindestlohnkommission vom Gouverneur mit Zustimmung des Ministeriums ernannt wird. Diese Kommission hat Untersuchungen über die Lohnverhältnisse der Frauen und Jugendlichen anzustellen und nach Bedarf Mindestlohnämter für einzelne Berufe einzusetzen, in welchen Unternehmer, Arbeiter und das Publikum vertreten sind. Doch erhält das Gesetz keine Zwangsmahregeln gegen Unternehmer, welche die amtlich festgesetzten Mindestlöhne nicht zahlen. Die staatliche Mindestlohnkommission kann weiter nichts tun, als die Namen solcher Unternehmer öffentlich bekannt machen und auf sie hierdurch gewissermaßen einen moralischen Druck ausüben.

Die Mindestlohngesetze der Weststaaten gehen erheblich weiter. Das Gesetz des Staates Oregon zum Beispiel bestimmt, daß weibliche Personen jeden Alters und männliche Jugendliche unter 18 Jahren in solchen Betriebsarten nicht beschäftigt werden dürfen, wo die Löhne zu gering sind oder die Arbeitszeit zu lang ist oder wo sonstiger der Gesundheit oder Sittlichkeit abträgliche Zustände bestehen. Zum Zweck der Feststellung von Normallöhnen, einer Normalarbeitszeit und anderen normalen Arbeitsbedingungen wird eine staatliche Wohlfahrtskommission eingesetzt, die aus drei vom Gouverneur ernannten Mitgliedern besteht und das Recht hat, in Lohnlisten und andere Dokumente Einsicht zu nehmen, die sich auf Arbeiterinnen und Minderjährige beziehen, Auskunftspersonen zu verhören usw. Findet die Wohlfahrtskommission, daß in einem Gewerbe die Zustände unbefriedigend sind, so hat sie für dieses Gewerbe ein Lohnamt einzusetzen, das aus einem staatlichen Kommissar oder mehreren solchen Kommissaren, sowie einer gleichen Zahl von Unternehmern, Arbeitern und Unparteiischen gebildet wird. Die Höchstzahl der Lohnamtsmitglieder (abgesehen von den staatlichen Kommissaren) ist neun. Das Lohnamt hat der Wohlfahrtskommission Vorschläge über die Mindestlöhne, die Dauer der Arbeitszeit usw. zu machen. Werden die Vorschläge von der Wohlfahrtskommission genehmigt, so ist eine Versammlung der Interessenten (Unternehmer und Arbeiter) einzuberufen, damit Einwendungen gemacht werden können. Innerhalb der hierauf folgenden 60 Tage hat die Wohlfahrtskommission das Recht, die Vorschläge des Lohnamtes in Wirksamkeit treten zu lassen. Sie kann aber auch davon Abstand nehmen, wenn sie sich davon überzeugt, daß die vorgebrachten Einwände nicht haltbar sind. In Wirksamkeit getretene Lohnamtsentscheidungen müssen von den Unternehmern, für die sie gelten, eingehalten werden, widrigenfalls gegen sie mit Geld- und Gefängnisstrafen vorgegangen werden kann.

Die amerikanischen Gewerkschaften haben sich zugunsten des Grundgesetzes der amtlichen Lohnregulierung erklärt, unter dem Vorbehalt, daß dieser Grundgesetz nicht auf erwachsene Männer ausgedehnt wird, denn sie befürchten, daß eine solche Ausdehnung die Gewerkschaften überflüssig machen würde. F.

Zur Vonderung der Kriegserntengesetze.

Der Reichstag ist bis zum 18. Mai vertagt, aber schon am 13. April nimmt die Budgetkommission ihre Arbeiten wieder auf. Es soll auch die bestehenden Kriegserntengesetze nach sozialen Gesichtspunkten durcharbeiten und Abänderungsvorschläge machen.

Was dabei herauskommen wird und ob die Gesetze viel oder wenig geändert werden, läßt sich heute noch nicht abtaxieren, denn weder die Regierung noch die Parteien haben sich auf Einzelheiten festgelegt. Es scheint aber große Reizung dafür vorhanden zu sein, die in den jetzigen Kriegserntengesetzen festgelegten Einheitsätze wenigstens in soweit zu ändern oder zu ergänzen, daß auch das Einkommen, welches der Kriegsteilnehmer vor seiner Einberufung hatte, die Höhe der Rente beeinflusst. Damit

wird das Gesetz aber gerade an der wichtigsten Stelle geändert, an der eine Änderung allerdings auch am notwendigsten ist. Außer dieser sind aber auch noch eine ganze Reihe anderer wichtiger Änderungen vorgeschlagen. Die Presse, unter anderem der „Evangelische Arbeiterbote“ von Sattungen, nimmt bereits für und gegen die Reformvorschlüsse Stellung. Und weil nun das neue Gesetz möglicherweise schnell fertig gestellt wird, ist es an der Zeit, daß auch die Arbeiter ihre Wünsche öffentlich zur Kenntnis bringen.

Die jetzigen Kriegsvrenten sind lediglich nach dem militärischen Rang des Kriegsteilnehmers abgestuft. Ob der Mann vor dem Kriege viel oder wenig verdiente, ob er in einer teuren oder billigen Gegend zu Hause ist, spielt gar keine Rolle. Die Witwe des Gutstagselöhners aus Oppenheim erhält an Kriegshinterbliebenenrente genau so viel wie die Witwe eines Handwerkers aus einer Großstadt. Diesen Zustand könnte man gelten lassen, wenn die Rentensätze für die Lebensverhältnisse in den teuren Gegenden vollkommen ausreichen. Das sind sie aber nicht und können sie schon deshalb nicht sein, weil sie sich ungleichmäßig für alle Berufe und alle Gegenden Deutschlands geltenden Einheitsätze handelt, die den Durchschnitt ausmachen sollen.

In den anderen sozialen Gesetzen Deutschlands kennt man solche Einheitsätze nicht. In der Angestellten-, Knappschafts- und Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenversicherung richtet sich die Höhe der Rente vielmehr nach dem Wert und der Zahl der geleisteten Beiträge. Ein Gleiches ist bei den Pensionskassen der Fall, die Rente in diesen Versicherungsweigen muß für jede einzelne Person verschieden sein. Die diese Verschiedenheit herbeiführenden Beiträge aber richten sich wiederum nach der Höhe des Verdienstes. In der Unfallversicherung gar wird die Rente ausschließlich nach dem Verdienst berechnet. In den sozialen Friedensversorgungsgesetzen ist also überall, wenn auch nicht bis zur äußersten Konsequenz, aber doch ziemlich weitgehend der Grundsatze durchzuführen, daß die Rente der Invaliden, Witwen und Waisen sich halbwegs nach dem früheren Einkommen richten müssen. Was man auch alles zur Verbeibehaltung der nur in den Militärkassen enthaltenen Einheitsätze anführen mag, der Grundsatze, die Rente in etwa nach dem früheren Einkommen zu bemessen, bleibt doch der gerechtere. Nach dem Einheitsätze hat z. B. ein unverschnittener, aber im übrigen vollständig arbeitsfähiger Kriegsteilnehmer, der als gemeiner Soldat diente, nur 720 M. jährlich zu verlangen, während der durch einen Betriebsunfall verletzte und ebenfalls vollständig arbeitsfähige Industriearbeiter im Durchschnitt eine viel höhere Rente erhält. Warum aber soll der auf dem Schlachtfeld verwundete Kriegsteilnehmer bei gleicher Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht auch die gleiche Rente bekommen wie der durch einen Betriebsunfall verletzte Industriearbeiter? Damit soll nun keineswegs bestritten werden, daß man im vollen Umfange das Unfallgesetz zum Beispiel nehmen soll. Im Gegenteil, für die Opfer des Krieges müssen sozial vorbildliche Versorgungsgesetze geschaffen werden, die noch besser sind als das Unfallgesetz.

Frühlingslied.

Ja, das ist das alte Lied:
Streit und Krieg,
Kampf und Sieg!

Das durch alle Jahre zieht,
Wie der Wolken schwarz Getümmel
Zieht herauf, hinauf den Himmel,
Bis es weichen
Muß den Streichen
Schwertblätter, heller Sonn.

Ja, das ist das alte Lied:
Frühling kommt,
Frühling kommt!

Das durch alle Herzen zieht,
Wenn der Sturm aus Fenster Klopft,
Wenn der Schnee vom Dache tropft
Und aus Eden
Und Verstecken
Brummen sieht der Bär, der Winter.

Ja, das ist das alte Lied:
Junge Saat,
Junge Saat

Hebt sich auf in Reih und Glied,
Auf den Feldern, auf den Wegen,
Will sich recken, will sich regen,
Erd hervor,
Licht empor
In die sonnige Flut der Lüfte.

Ja, das ist das alte Lied:
Stein vom Grab,
Stein vom Grab!

Wenn uns auch die Freude miß:
Aus dem Lechnen, aus dem Stöhnen
Klingt herauf ein neues Tönen.
Erst mit leisen,
Sagen Weisen,
Dann mit hoffnungslauter Stimme.

Ja, das ist das alte Lied:
Streit und Krieg,
Kampf und Sieg.

Das durch alle Jahre zieht,
Stürmend wirft uns heute nieder,
Morgen aber singt es wieder
Licht empor,
Ein Zubehor,
Uns von Auferstehungstagen!

E. P.

Man wende nicht ein, daß, wenn man die Unfallrenten berücksichtige, man auch die niedrigen Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenrenten berücksichtigen müsse, denn ein solcher Vergleich würde nicht passen. Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenrenten werden in der übergroßen Mehrheit aller Fälle erst fällig, wenn der Versicherte ein höheres Lebensalter erreicht hat und die Kinder mehr oder weniger erwachsen sind. Der in jungen Jahren einberufene und erwerbsunfähig gewordene Kriegsteilnehmer hat aber keine älteren Kinder, die ihn unterstützen könnten, sondern er muß in der Regel noch für mehrere jüngere sorgen. Gollten die Einheitsätze in den Kriegsvrentengesetzen bestehen bleiben, dann dürfen sie höchstens noch weiter als Mindestsätze gelten, wobei der dazu zu zahlende Zuschuß bis zu einer gewissen Grenze nach dem früheren Einkommen zu bemessen ist. Ein nach dieser Richtung gehender Antrag der sozialdemokratischen Fraktion liegt bereits vor.

Ein weiterer Antrag der Fraktion verlangt, daß an Witwen die sich wieder verheirateten, der dreifache Betrag der Jahresrente als Abfindung gezahlt werden soll. Bekanntlich wird eine solche Abfindung für die Unfallwitwen bereits gezahlt. Daß das Militärhinterbliebenengesetz keine Abfindung enthält, ist nicht nur für die einzelne Witwe, sondern auch für das ganze Volk von Nachteil. Wer wollte leugnen, daß die Zahlung einer Abfindung für die Unfallwitwen die Heiratsaussichten verbessert? Verbessert, weil eine Witwe, die bei der Wiederverheiratung ihren Hausstand mit der Abfindungssumme aufbessern kann, nach der Hochzeit also schuldenerfrei dasteht und die Rente für die Kinder erster Ehe weiter bekommt, dem Manne keine Last mitbringt, sondern eher einen Vorteil, und das ist nun einmal für die Heiratsaussichten nicht ohne Bedeutung. Auch für den Staat kann dieser Umstand nicht ohne Bedeutung sein, denn für diesen ist es nicht gleichgültig, ob die Neuwahlverluste des Krieges so viel wie möglich ausgeglichen werden oder nicht.

Für uneheliche Kinder wird Hinterbliebenenrente nur dann gezahlt, wenn der uneheliche Vater die uneheliche Mutter später heiratete, das Kind somit durch nachfolgende Ehe legitimiert wurde. Die Fraktion verlangt, daß schon dann Renten zu zahlen sind, wenn die Unterhaltspflicht des Vaters festgestellt ist. Heute ist die uneheliche Mutter, wenn der Vater des Kindes sie nicht heiratete und im Kriege fiel, auf die Stütze der Armentafel angewiesen. Diese muß aber letzten Endes aus allgemeinen Mitteln für das Kind doch zahlen, denn auch ein uneheliches Kind hat Anspruch auf die Hilfe der Allgemeinheit. Ob dies aus allgemeinen Mitteln gegebenen Unterhaltspflichten nun den Namen Rente oder Armenunterstützung tragen, kann dem Staate vom finanziellen Standpunkt aus gleichgültig sein.

Auch Stiefkinder, und wenn für sie aus anderen Klassen auch kein Pfennig Rente gezahlt wird, sind nach dem Militärhinterbliebenengesetz ebenfalls nicht versorgungsberechtigt und zwar auch dann nicht, wenn der gefallene Stiefvater ihr einziger Ernährer war. Auch diese Lücke im Gesetz dürfte der Reichstag sich näher ansehen.

Eltern und Großeltern erhalten für einen gefallenen Sohn oder Enkel die Rente nur dann, wenn der Gefallene ihren Unterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat und wenn sie bedürftig sind. Es genügt nicht, daß der Gefallene seine Eltern oder Großeltern unterstutzt hat, sondern er muß hauptsächlich von denselben gewesen sein, das heißt, er muß den Eltern oder Großeltern soviel nicht für seine eigenen Bedürfnisse drausgegangenes Geld ins Haus gebracht haben, wie diese aus anderen Einnahmequellen nicht hatten. Im Unfallgesetz ist das Wort „überwiegend“ gestrichen und durch „wesentlich“ ersetzt, wodurch der Kreis der Eltern und Großeltern, welche Unfall-Lebendrenten (Elternrente) erhalten können, nicht unwesentlich erweitert ist. Das Wort „wesentlich“ dürfte auch für das Militärhinterbliebenengesetz das richtigere sein. Nach den jetzigen Bestimmungen bekommen die Eltern z. B. auch dann noch keine Rente, wenn sie selbst ein monatliches Einkommen von 30 Mark haben, der Sohn mit der Post aber nur einen um etwas geringeren Betrag nach Hause sandte. Er müßte in solchem Falle schon 31 Mark pro Monat nach Hause gesandt haben. Erst dann wäre „überwiegend“ vorhanden und die Elternrente fällig.

Trotz dieser Mängel soll nicht verkannt werden, daß das jetzige Gesetz auch seine guten Seiten hat. Dahin gehört z. B. die Bestimmung, daß die Kinderrente bis zum 18. Lebensjahre zu zahlen ist und daß bei einer großen Anzahl Kinder die auf das einzelne Kind entfallene Rente sich nicht vermindert, wie das in der Unfallversicherung der Fall ist. Ferner gibt es bei Zusammenstreffen mehrerer Renten keine Aufrechnung, wenigstens keine, mit welcher die unteren Klassen zu rechnen haben.

Hoffentlich gelingt es, das Gesetz an den obengenannten und auch noch an anderen reformbedürftigen Stellen zu verbessern, damit die Opfer des Krieges diejenige Versorgung finden, auf welche sie moralisch Anspruch haben. Hoffentlich kommen wir auch zu einem Frieden, der uns keine an andere Länder zu zahlende Kriegskosten auferlegt — für das Gegenteil sind ja glücklicherweise noch keine Ausichten da — damit auch die Zahlung der durch den Krieg verursachten und wahrscheinlich recht hohen Rentenlasten sicher gestellt ist. Für ein durch hohe Kriegskostenzahlung ausgezogenes und verarmtes Land dürfte die Aufbringung der Rentenlasten so ganz leicht wohl nicht sein. Von einem siegreichen Deutschland aber muß erwartet werden, daß es seiner Pflicht den Opfern des Krieges gegenüber im vollen Maße nachkommt, so, daß alle Klagen unberechtigt sind.

Weiterentwicklung der deutschen Schuhindustrie im Lichte der Statistik.

VII.

Arbeitszeitverhältnisse im Schuhmachergewerbe.

Inferen Erfahrungen erstrecken sich auch auf die besonderen Arbeitszeitverhältnisse im Schuhmachergewerbe. Da es in dieser Beziehung an vielen Orten noch ganz ungeredete Zustände gibt, so war auch nicht von allen Seiten die wünschenswerte Aufmerksamkeit zu erlangen. Von den einbezogenen 631 Orten mit 19074 Werkstattgehilfen haben aus diesen Gründen auch nur 410 Orte mit 17214 Gehilfen Angaben über die Arbeitszeitverhältnisse geliefert. Nur aus meist kleinen Orten mit wenig Gehilfen sind keine Auskünfte erteilt worden.

Befragt wurde nach der tariflich festgelegten oder „meist üblichen“ Normalarbeitszeit an jedem Orte, nicht auch in jedem Betrieb, weil hier vielfach die Arbeitszeit ungleich ist, entsprechend dem wechselnden Beschäftigungsgrad der Gehilfen. Es handelte sich also darum, festzustellen, in welcher Weise durch Tarifvertrag eine Grenze nach oben gezogen ist oder aber, welche Arbeitszeit als „allgemein übliche“ betrachtet werden kann.

Die statistische Uebersicht bietet nun die reinste Musterkarte verschiedener Arbeitszeiten, die zwischen 54 und 81 Stunden wöchentlich schwanken. Diese höchst aufreißende Arbeitszeit wurde in Schwäbisch-Hall festgestellt. Die minimale 54 stündige wöchentliche Arbeitszeit wurde in 11 Orten ermittelt; eine solche von 54 bis 60 Stunden konnte an 176 Orten verzeichnet werden, von über 60 bis 66 Stunden an 137, von über 66 bis 72 Stunden an 73 und von über 72 Stunden an 13 Orten. Das Vorhandensein von 223 unter 410 Orten mit einer mehr als 60 stündigen wöchentlichen Arbeitszeit läßt diese Verhältnisse im Schuhmachergewerbe als sehr ungünstig erscheinen. Gemildert wird diese unerfreuliche Tatsache nur durch den Umstand, daß es sich meistens um kleinere Orte mit nur wenigen Arbeitern handelt, wo die längste Arbeitszeit besteht, die auf den Mangel an gewerkschaftlicher Gehilfenorganisation und tariflicher Regelung der Arbeitszeit zurückzuführen ist. In allen Orten mit tariflicher Gebundenheit besteht auch eine geregelte kürzere Arbeitszeit.

Von den 410 Orten haben 138 durch Tarifvertrag geregelte Arbeitszeit, die nur an 34 Orten mehr als 60 Stunden pro Woche und an 104 Orten weniger Stunden beträgt. Unter den 272 Orten ohne Tarifvertrag sind 189 mit einer mehr als 60 stündigen und nur 83 Orte mit einer kürzeren, „meist üblichen“ Arbeitswoche.

Recht interessant ist das Verhältnis der Zahl der Orte und Arbeiter mit Tarifverträgen gegenüber den bezüglichen Gesamtzahlen. Es haben 138 Orte mit Tarifverträgen 13156 Gehilfen und 272 Orte ohne Tarifverträge 4053 Gehilfen. Die Orte mit Tarifverträgen machen zwar nur 31 Prozent der Gesamtzahl, die nach Tarifverträgen arbeitenden Gehilfen aber 76 Prozent der Gesamtzahl aus, woraus erhellt, daß es sich in den Orten ohne Tarifverträge in der Hauptsache nur um kleinere Städte oder doch um solche mit einer kleinen Zahl von Gehilfen handelt.

Eine nähere Untersuchung der Verhältnisse mit oder ohne Tarifverträge ergibt folgende Feststellungen: Die mehr als 60 stündige wöchentliche Arbeitszeit besteht an 34 Orten mit Tarifverträgen für 1599 Gehilfen und an 189 Orten ohne Tarifverträge für 2863 Beschäftigte. Demnach arbeitet die Mehrzahl der Personen mit langer Arbeitszeit an Orten ohne Tarifverträge an kleinen Orten, an denen für das Bestehen der Organisation wie für die Schaffung von Tarifverträgen erhebliche Schwierigkeiten bestehen.

Ueber das prozentuale Verhältnis der Arbeiter zu den verschiedenen Arbeitszeiten ist folgendes festzustellen: 24,5 Prozent der von unserer Erhebung erfaßten Arbeiter, rund ein Viertel, haben eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 bis 57 Stunden, was einer täglichen Arbeitszeit von durchschnittlich 9 bis 9 1/2 Stunden entspricht, 49,6 Prozent oder rund die Hälfte der Arbeiter arbeitet an Orten mit einer 57- bis 60 stündigen wöchentlichen Arbeitszeit oder im Durchschnitt 9 1/2 bis 10 Stunden täglich. Eine wöchentliche Arbeitszeit von über 60 Stunden haben noch 25,9 Prozent, also rund ein Viertel der Arbeiter. Daß von diesen noch 1072 Personen einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von 11 Stunden unterliegen und weitere 995 Personen im Durchschnitt täglich 12 Stunden bis hinauf zu 13 1/2 Stunden arbeiten müssen, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Verhältnisse im Schuhmachergewerbe. Da mit der langen Arbeitszeit wie immer auch hier, schlechte Löhne Hand in Hand gehen und dies bei erhöhter Anstrengung und Ausbeutung der Arbeitskraft, so ist es klar, daß die Gesundheit sehr darunter leiden muß und frühzeitig aufgegeben wird.

Für die Schwellenherren strebt die Arbeiterschaft so ziemlich seit dem Aufkommen dieser neuen Betriebsart besondere Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, namentlich kürzere Arbeitszeit an, die denn auch durch unsere Erhebung an 29 Orten festgestellt wurde. Die tägliche Arbeitszeit in den Schwellensphären dieser Orte ist um eine halbe Stunde kürzer als die allgemein übliche Arbeitszeit in den handwerksmäßigen Schuhmachereibetrieben. Es können dafür in Betracht die Städte Freising, Nürnberg, Bielefeld, Dortmund, Herford, Hannover, Lübeck, Berlin, Oels, Pösch, Mühlhausen i. Th. und Nordhausen. Um eine Stunde kürzer ist die tägliche Arbeitszeit in Kempfen, München, Rosenheim, Schweinfurt, Würzburg, Ludwigsburg, Pforzheim, Stuttgart, Mainz, Düsseldorf, Hamburg,

Bremen, Cuxhaven, Elmshorn, Stettin, Wismar und Verdau. In Burg bei Magdeburg wird in den Schnellsohlereien 1 1/2 Stunden täglich weniger gearbeitet als in den Sandwerkstoffbetrieben.

Ueberraschenderweise gibt es aber auch Schnellsohlereien mit längerer als der allgemein üblichen Arbeitszeit. Solche Forderbuden wurden in Erlangen, Landshut i. S., Laß, Harringen, Kernen, Halberstadt und Nordhausen entdeckt, in denen täglich 1/2 bis 1 Stunde länger gearbeitet wird als in den anderen Schuhmacherwerkstätten. Offenbar ist der Mangel an gewerkschaftlicher Organisation der Arbeiter Schuld an diesen rückständigen und schädlichen Verhältnissen.

Das Ueberwiegen der Reparaturarbeiten in den Schuhmacherbetrieben hat es mit sich gebracht, daß vielfach verschiedene Arbeitszeiten an den sechs Wochentagen bestehen. Am Montag und vielleicht auch am Dienstag hat man kürzere, an den letzten Tagen der Woche dafür längere Arbeitszeit, besonders am Sonnabend. An 74 Orten wurde eine für die Sonnabende um 1/2 bis 4 Stunden längere Arbeitszeit festgestellt, welche bedeutliche Lasten bedingt, daß trotz der langen Arbeitszeit im Schuhmacherhandwerk noch eine verwerfliche Lebensunterhaltswirtschaft herrscht, die durch gute Organisation, zweckmäßige Einteilung der Arbeit und konsequente Ordnungsregeln der Meister vollständig vermieden werden könnte. Daß die Möglichkeit dafür vorhanden ist, beweisen jene Orte und Betriebe, in denen durch Tarifvertrag für den Sonnabend sogar eine kürzere Arbeitszeit festgesetzt ist. Eine solche, um 1/2 bis 1 1/2 Stunden kürzere Sonnabend-Arbeitszeit als an den ersten fünf Wochentagen besteht in Albing, Erlangen, Kaufbeuren, München, Plattling, Rirgisenreuth, Weiden, Ditzingen, Gienzen a. Brenz, Ludwigsburg, Rauresmünster, Stuttgart, Wasseralfingen, Weilheim, Deggach, Schwäge, Wiesbaden, Glas, Sorau, Wittweida, Nieschlaw, Nachlig und Gebnis. Es sind darunter viele kleinere Orte, an denen Tarifverträge nicht bestehen. Amso beachtenswerter und für die großen Städte vorbildlicher sind diese kleinen Landstädte, die beweisen, daß es möglich ist, an den Sonnabenden früher Feierabend zu machen als an den übrigen Wochentagen.

Ueber die Zwischenpausen liegen folgende Angaben vor: An 188 Orten besteht eine je 1/2 stündige, an 86 eine 1/2 stündige Frühstückspause, an 13 Orten eine solche von 20 und an 8 eine solche von 10 Minuten. Angefähr die gleichen Verhältnisse bestehen für die Nachmittagspausen. Die Mittagspause beträgt an 221 Orten eine Stunde, an 163 Orten 1 1/2 und an 11 Orten 1 1/4 Stunden; mit einer bloß 1/2 stündigen Mittagspause sind nur 2 Orte verzeichnet. Die Hauptsache ist neben den Zwischenpausen eine kürzere tägliche, nicht über 8 Stunden dauernde Arbeitszeit und am Abend baldiger Feierabend, um dann noch einige Stunden sich selbst angehören und Mensch sein zu können.

In der Schlussbetrachtung wird zusammenfassend festgestellt, daß die Darstellung kein rosiges Bild von den Verhältnissen im Schuhmacherhandwerk bietet und insbesondere eine trasse Lehrlingsausbeutung nachgewiesen wurde, gegen die Stellung genommen werden muß. Diese Lehrlingsausbeutung ist eine herabwürdigende Wirkung auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gehilfen aus, so daß für diese die Organisation zu einem Gebote der Selbsterhaltung wird.

Sehr deutlich und vorteilhaft zeigt sich der gute Einfluß der gewerkschaftlichen Gehilfenorganisation in der Gestaltung der Arbeitszeit und Lohnverhältnisse und in dem Bestehen von Tarifverträgen. Die Gehilfen würden sich selbst aufgeben, wenn sie ihre Organisation vernachlässigen wollten, da ihnen feste Meisterorganisationen, in den Innungen sogar gesetzliche Zwangs-Organisationen, gegenüberstehen.

Die Organisation war bisher an manchen Orten zu schwach, um bestimmend auf die Arbeitsverhältnisse einwirken zu können. Unsere Erhebung hat die einzelnen Orte ermittelt, wo es noch fehlt. Ziehen wir auch aus diesen Untersuchungen wiederum die Lehre: Mehr Agitation, mehr Vertrauen auf die Organisation, Stärkung und Kräftigung unseres Verbandes! Und machen wir auf der ganzen Linie von dieser Lehre die praktische Ausanwendung, jeden Tag, immer und überall. Dann wird und muß es vorwärtsgehen!

Internationale Arbeiter-solidarität.

Am Dezember v. J. veröffentlichte die bürgerliche Presse einen Brief eines Mitgliedes des Deutschen Bergarbeiterverbandes, das nicht lange vor dem Kriege nach England ausgewandert war und im Bezirk Yorkshire als Bergmann Beschäftigung erhielt. Der Brief war nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sondern sollte die Verwandten des Schreibers unterrichten, gelangte aber auf „Unweg“ in den Besitz der Redaktion des „Bergmann“. In dem Briefe wurde mitgeteilt, der Schreiber sei mit anderen deutschen Arbeitern beim Kriegsausbruch als Gefangener inhaftiert worden und ferner: „Unser Betriebsführer hat uns schon einmal aus der Gefangenschaft herausgeholt und uns in der Grube arbeiten lassen. Die Bergarbeiterunion selbst aber hat uns wieder arbeitslos gemacht. Auch ein schöner Beitrag zur Internationalität.“

Begreiflicherweise greift die bürgerliche Presse diesen „fetten Happen“ auf und knüpft daran abfällige Bemerkungen über die internationale Arbeiter-solidarität.

Mitunterwille hat der Presseschreiber nicht nur Kenntnis von der Veröffentlichung seines Schreibens erhalten, sondern er erfährt auch, daß er die Anschuldigung gegen die

Bergarbeiterorganisation nicht aufrechterhalten können. In mehreren Briefen (die Länge der Briefe ist von der Verwaltung des Gefangenenlagers in Gandfirth, Ghespire, begrenzt worden, darum sind drei geschrieben) teilt der deutsche Bergarbeiter zur Sache folgendes mit:

„Ich habe im guten Glauben berichtet, daß die Union uns arbeitslos gemacht hätte, doch nachher bin ich durch Zeitungsbereichte und andere Erfahrungen von meinem Irrtum überzeugt worden. Es war Stimmung gegen uns gemacht worden von bürgerlicher Seite. Die (einheimischen) Bergarbeiter erklärten, mit uns nicht in der Grube arbeiten zu wollen, weil wir daselbst eventuell viel Unheil anrichten könnten. (Diese Befürchtung hegten auch die deutschen Bergleute wegen der unterirdischen Beschäftigung von Kriegsgefangenen. D. A.) Wir gingen deshalb zum Sekretär der (Bergarbeiter-)Union und baten ihn, die Sache zu regeln. Derselbe berief zu diesem Zwecke ein paar Tage später eine Versammlung ein. Wir waren in der Zeit oberirdisch beschäftigt. In der Versammlung wurde über uns abgestimmt mit dem Resultat, daß wir während des Kriegs nicht mehr unterirdisch beschäftigt werden sollten. Uns war es herzlich gleichgültig, ob wir ober- oder unterirdisch beschäftigt wurden. In der Zeit war aber von der War Office (Kriegsministerium) eine Ordre herausgekommen, alle Deutschen, welche keine Bürgerschaft stellen könnten, wieder zu verhaften, und zwar aus dem Grunde, weil verschiedene Fluchtversuche gemacht worden waren. Vorher war uns von dieser Ordre nichts bekannt; deshalb waren wir der guten Meinung, daß unsere Arbeitskollegen und diesen Streich gespielt hätten. Die Union hätte Bürgerschaft für uns leisten können und wir wären frei geblieben, aber ich kann es den Leuten nicht verdenken, denn hier wird der Nationalitätenpaß gerade so geführt wie bei uns. In der ersten Zeit (des Kriegs) sind alle Deutschen verhaftet worden, später sind aber die meisten, welche längere Zeit in England lebten, wieder entlassen worden. Daß wir noch in Gefangenschaft sind, das kommt daher, weil wir noch nicht lange hier waren, also ziemlich unbekannt, deshalb auch keiner für unseren friedlichen Charakter garantieren konnte. Wir sind auch keine Militär-, sondern Schutzgefangene. Die Behandlung von fetten der Engländer ist gut. Die Führer der (Bergarbeiter-) Union haben ihre Pflicht getan, aber die Stimmung gegen uns wurde von anderer Seite geführt, sogen. Patriotismus. Ich will dir ferner mitteilen, daß ich während eines Streiks nach England gekommen bin (unter vieren der einzige gewerkschaftlich Organisierte, Mitglied des deutschen Bergarbeiterverbandes), also nicht unterstützungsberechtigt war, trotzdem aber Streikunterstützung erhalten habe. Mögen andere sich ein Beispiel daran nehmen. Hoch die internationale Gewerkschaftsbewegung! . . . Die General Labourers Union hat sogar verschiedene ihrer Mitglieder hier in der Gefangenschaft mit Geld unterstützt. Ich meine natürlich deutsche Mitglieder!“

Mit dem „fetten Happen“ gegen die Internationale der Arbeiter ist es also nicht. Der Briefschreiber hat in der ersten Aufregung über seine Inhaftierung angenommen, er sei auf Betreiben der Gewerkschaftsunion aus der Arbeit gerissen worden, während es sich tatsächlich um eine in allen kriegsführenden Ländern über solche Ausländer auf Anordnung der Militärbehörden verhängte Schutzhaft handelte. Die Nichtzulassung zur unterirdischen Arbeit entspringt derselben Befürchtung, die auch die Bergarbeiter in Deutschland gegen die Inhaftierung von Kriegsgefangenen geltend gemacht haben. Die weiteren Mitteilungen über das kollegiale Verhalten der Führer der fraglichen englischen Bergarbeiterunion beweist, daß diese Gewerkschaftsführer auch angesichts der chauvinistischen Nationalitätenpaß die Pflicht der internationalen Arbeiter-solidarität erfüllen. Man sieht aber auch an diesem Beispiel wieder, daß man Mitteilungen über Vorgänge während der überaus erregten Kriegszeit recht vorsichtig bewerten muß.

Verschiedenes.

Löwenzahn-Salat!

Millionen sind dem Nationalvermögen Deutschlands, Oesterreich-Ungarns usw. im Laufe der Jahre verloren gegangen, die könnten für die Zukunft ihnen leicht errungen werden durch nachfolgenden Vorschlag: Millionenweise sehen sie alljährlich im Frühling auf den Wiesen, Feldern und in Gärten als lästiges Unkraut die gelben Blumen des Löwenzahns (taraxacum officinale), im Volksmunde hat sie überall andere Namen, es ist jene Pflanze, die von den Kindern so gerne gepflückt wird, weil von ihnen aus den Stengeln Reiten und sonst allerlei Sachen hergestellt werden; aus dem Stengel fließt bekanntlich Milch beim Abbrechen. Die Kinder machen sich auch gerne das Vergnügen, wenn diese Blume abgeblüht ist, ihre Samen abzulassen, sie sagen dazu die „Kister ausblasen“. Diese Pflanze hat sich überall zu einem fastwärtigen Unkraut ausgewachsen, da jeder einzelne Samen einen Flugapparat (Fallschirm) hat. Es ist leider den germanischen Völkern fast ganz unbekannt, daß diese Pflanze, wenn noch klein, einen vorzüglichen Salat abgibt; ich habe sie auf meinen vielen Reisen in romanischen Ländern und auf dem Balkan oft als Salat gegeben, er schmeckt etwas bitter, ähnlich der Cichorie, ist aber sehr gesund. Wer ihn gewohnt ist, ist ihn leidenschaftlich gern. Tausende armer Kriegesfrauen und deren Kinder könnten sich jetzt im Frühjahr täglich einige Mark verdienen, wenn sie diese Pflanzen auf Wiesen und Feldern herausziehen würden. Am besten wäre es wohl, sie mit einer Gabel herauszuziehen, weil dann gleichzeitig auch die lästigen Wurzeln entfernt werden würden und sich der Salat länger halten würde.

wenn die Wurzeln noch daran sind. Die Lehrer in den Schulen sollten dies den Kindern bekannt geben und ihnen die Pflanze zeigen. Gerade heute, wo die Nahrungsmittel vielleicht etwas knapp werden könnten durch den Krieg, und wo Salat, namentlich im Frühjahr, ziemlich teuer ist, wäre dies ein wunderbarer Erfas und wer daran gewöhnt ist, wird sich jedes Frühjahr freuen, ihn wieder bekommen zu können. Außerdem ist es ein enormer Gewinn für die Landwirtschaft und für die Gartenbesitzer, wenn diese Pflanze möglichst ausgerottet wird, denn die Wiesen, Gärten und Felder werden auch ergiebiger, wenn diese Schmaroger daraus verschwinden.

Aus unserem Beruf.

Die Betriebsgenossenschaft der Leipziger Schuhmachermeister schließt ihre Jahresrechnung für 1914 mit 62858,92 Mk. in Einnahmen und Ausgaben. Die Genossenschaft vereinnahmte für gelieferte Arbeit 54893,50 Mk. und verausgabte für Arbeitslöhne 35138,07 Mk., sowie für Gehälter 4092,50 Mk. für Leder, Materialien, Ankosten usw. 20550,82 Mk. und für Abschreibungen 1754 Mk., so daß ein Reingewinn von 1323,53 Mk. verblieb. Die Bilanz schließt mit 21160,74 Mk. Der Bericht klagt über den steten Wechsel der Arbeiter infolge der Einberufungen zum Militärdienst und hebt andererseits mit Befriedigung hervor, daß der Betrieb den Frauen von Schuhmachermeistern, die im Militärdienst sind, durch Uebernahme von Arbeit einen guten Dienst erwiesen habe. Wie viele Arbeiter der Genossenschaftsbetrieb beschäftigt, verrät der Bericht nicht. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder betrug Ende 1914 186 gegen 190 Ende 1913.

Die Vereinigten Fränkischen Schuhfabriken in Nürnberg haben im Jahre 1914 einen Bruttogewinn von 1174000 Mk. einschließlich des Gewinnvortrages von 157000 Mk. aus dem Jahre 1913 (Bruttogewinn in 1913 806958 Mk.) erzielt, von dem sie 275000 Mk. (206874 Mk.) für Abschreibungen und 305000 Mk. (55000 Mk.) für Rückstellungen verwenden, 183000 Mk. auf neue Rechnung nehmen und 431000 Mk. als Dividende von 7 Prozent (wie im Vorjahr) an die Aktionäre verteilen. Und da sagen die Gegner, die Sozialdemokraten wollten teilen! Von der zurückgestellten Summe sind 100000 Mk. für Unterfütungen bestimmt. Für dieses Unternehmen war das Kriegsjahr 1914 ein sehr segensreiches Jahr, das gut eine Dividende von 14 Prozent gestiftet hätte. Aber klugerweise wird die für die Arbeiter aufreißende Wirkung allzu hoher Dividenden vermieden. Das Geld verbleibt aber natürlich doch den Aktionären unter anderen Titeln.

Für einheitliche Lohnberechnungen in den deutschen Schuhfabriken tritt im „Schuhm.“ ein Forderung mit einem längeren fachverständigen Artikel ein, wobei er von der Stepperei ausgeht, um zu zeigen, wie es gemacht werden soll. Es sei gleich bemerkt, daß er für die fernere Beibehaltung der Beziehung der Fournituren durch die Stepperrinnen einsteht, weil dies die „richtigere Handhabung“ sei. Wir stehen bekanntlich auf dem entgegen-gesetzten Standpunkt. Durch die Kalkulation soll der einheitliche Materialverbrauch und der Zeitaufwand für die einzelne Arbeit festgestellt und danach der Einheitslohn bemessen werden, der für alle oder viele Schuhfabriken gelten könnte, indem er nur je nach der Verschiedenheit der Verhältnisse zu erhöhen oder herabzusetzen wäre. Der Zweck der Übung ist die Verminderung des Stellenwechsels durch die Arbeiter, die wenigstens in „gewissen Stämmen“ der einzelnen Abteilungen durch „gerechte Entlohnung“ erhalten werden sollten, wie es in manchen Betrieben schon der Fall sei. Das heißt wohl, in jeder Abteilung einer Schuhfabrik läßt man eine gewisse Anzahl etwas mehr verdienen, um sie so als „Stamm“ an die Fabrik zu fesseln und den anderen Arbeitern gibt man den kalkulierten „Einheitslohn“, mit dem sie sich auch zufrieden geben sollen, da er in allen Fabriken der gleiche ist. „Teile und herrsche!“ Reiche Früchte würden der Lohn für die Verwirklichung seiner Idee sein, meint der Einfender zum Schluß. Er unterläßt es, ausdrücklich zu sagen, wer diese reichen Früchte genießen sollte. Unserer Ueberzeugung nach natürlich der Unternehmer. Wir sind nach dem Muster der bestehenden Reichstafel verschiedener Gewerbe auch für einheitliche Lohnregelung mit festen Minimallohnen und Lohnzuschlägen nach Ortsgrößentlassen. Aber davon wird der schlaue kapitalistische Lohnpolitiker des Fabrikantenblattes nichts wissen wollen.

Zu den von uns bereits gemeldeten Verhaftungen von spekulativen Militärlieferanten erfährt man noch, daß der Münchener Wandelbaum, G. m. b. H. und ein Berliner Warenhausbesitzer mitbeteiligt sind. Der verhaftete gewesene Züricher Warenhausbesitzer ist der Julius Brann, ein geborener Deutscher. Er hatte einer bekannten Heereslieferungsfirma A. & Cie., Berlin, etwa 2000 Ogd. italienische Zitotagen zum Preise von 35 Frck. das Ogd. angeboten. Das Geschäft wurde perfekt und die Käufer waren verpflichtet, die Hälfte des Betrages von ungefahr 30000 Mk. sofort im voraus zu bezahlen. Die Lieferung war in dessen qualitativ durchaus ungenügend. Es handelte sich nach Ansicht der Empfänger um zusammengewürfelte Schandware, deren wirklicher Wert kaum die Hälfte des Verkaufspreises entsprach. Natürlich wollte und konnte die Heereslieferungsfirma der Armeeverwaltung solche Ware nicht liefern; sie hatte sich neuen Erfas zu neuen Preisen zu verschaffen und stellte die nicht ordnungsgemäß gelieferten Waren der Firma Julius Brann wieder zur Verfügung. Herr Brann, der gerade in Berlin weilte, lehnte die Rücknahme ab. Da er gleichen Abends in die Schweiz zurückkehren wollte, erwirkte die Firma A. & Cie.

einen Haftbefehl, und kurz vor der Abreise erfolgte seine Eskortierung im Hotel „Kaiserhof“. Auf Verwendung seiner Freunde wurde er dann wieder auf freien Fuß gelassen. Die Untersuchung wird jedoch fortgesetzt. — So treiben die Herren „Stützen der Gesellschaft“, würde Josen sagen.

Deutscher Truist gegen amerikanischen Truist. Mit dem Namen „Verband zur Abwehr des Schuhmachereintrusts“, e. V., ist von den deutschen Schuhmachern, Leisten, Stanzmesser, Defsen und Nagrasen, Auspugpräparate- und Nähmaschinenfabrikanten eine Schutzvereinigung gegen den amerikanischen englischen Schuhmachereintrust gegründet worden. Der Sitz des neuen deutschen Truists ist in Alfeld, Geschäftsführer der Rechtsanwält Werner Kold. Es wird erwartet, daß sich sämtliche Unternehmer der angeführten Industrien der neuen Organisation anschließen. Wenn man nur auch erwarten könnte, daß sich sämtliche Schuhmacherei-Arbeiter dem Zentralverband der Schuhmacher Deutschland anschließen würden.

Ein Zentner Militär-Stanzleder zum Preise von 11 Mk. ist von der Schuhmacher-Innung Nürnberg an die Schuhmachereintrust verkauft worden, wobei aber nicht unter 1/4 Zentner abgegeben wurde. Dabei handelte es sich insgesamt um einen großen Posten. Angesichts dieses niedrigen Preises begreift man den Schmerz der Lederhändler, die das Kriegsministerium mit Beschwerden darüber bombardieren und von ihrer „sozialen Frage“ reden, die gelöst werden soll.

Eine oberbayerische Schuhmacher-Zentralgenossenschaft ist in Speyer für die Ausfuhr von Militärstanzleder gegründet worden. Es werden Antellscheine zu je 100 Mk. ausgegeben und deren gleich in der konstituierenden Versammlung 77 gezeichnet.

Zum Lederpreiswucher. In einer Konferenz von Vertretern der Schuhmacher-Innung in Vortmund mit Vertretern des Stadtrates, der Handwerkskammer usw. führte der Schuhmachereintrust Schritte zutreffend aus, daß die Preissteigerung auf dem Ledernackel lediglich eine Konsequenz der Poststich sei. Die Dividendenabrechnungen verschiedener Lederwerke bieten in dieser Hinsicht ein interessantes statistisches Material. An der Börse haben nicht mehr die Brauerei, sondern die Lederwerke die besten Kurse. Der Schuhmacherstand ist unter diesen Umständen nicht mehr in der Lage, zu arbeiten. Die Nachfrage des Publikums muß ausbleiben. Die Angelegenheit ist bisher nur in der Fachpresse behandelt worden, aber jetzt ist eine Flucht in die Öffentlichkeit mehr als geboten. Welche Mittel können dieser Krise abhelfen? Einmal muß die Handwerkskammer eingreifen, vor allem aber müssen die Schuhmacher-Innungen selbst ihre Rechte energisch wahren. — Die Konferenz diente wohl zur Rechtfertigung der Schuhpreiserhöhungen gegenüber dem Publikum.

10 Millionen Mark für die Kriegsanleihe hat die Kriegslieferanten-Gesellschaft gezeichnet.

Konkurse in der Schuhindustrie. Der Schuhfabrikant Malz, Inhaber der Firma Vogelländische Schuhfabrik Malz & Sohn in Neustadt, ist mit 550000 Mk. Passiven und 250000 Mk. Aktiven in Konkurs geraten, ebenso die Süddeutsche Schuhfabrik Heller & Hohe, G. m. b. H., in Eggenstein.

Der Kriegsausbruch ist kein Grund zu sofortiger Entlassung erlachte das Gericht in der Klagesache des Werkmeisters einer deutschen Schuhfabrik, der am 1. August, da der Betrieb eingestellt wurde, entlassen worden. Der Fabrikant wurde verurteilt, dem Werkmeister den Gehalt für die beiden Monate August und September unter Abzug allenfallsigen Verdienstes während dieser Zeit, aber mit Verzinsung des Betrages vom 1. Oktober ab, auszubehalten. Da aber der Werkmeister den vollen Gehalt für die beiden Monate gefordert hatte, ohne den Abzug eines etwaigen Verdienstes vorzubehalten, mußte er „der Kosten und die verurteilte Firma“ tragen. Gerechtigkeit muß sein! Mander Arbeiter mit gleichen berechtigten Ansprüchen hat sich die sofortige Entlassung ohne jede Lohnentschädigung gefallen lassen. Gerade aber der proletarische Arbeiter sollte berechnigte Lohnansprüche immer geltend machen.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für diese Woche vom 12. bis 18. April der 16. Wochenbeitrag fällig ist.

Der Vorstand hat ein Flugblatt herausgegeben, welches den Ortsverwaltungen von Gotha aus zugesandt wird. Das Flugblatt dient zur Agitation für den Verband und muß daher an organisierte und unorganisierte Kollegen in planmäßiger Weise verteilt werden. Etwaige notwendige Nachbestellungen sind an die Expedition des „Schuhmacher-Fachblattes“ nach Gotha zu richten. Wir ersuchen die Ortsverwaltungen und Kollegen, danach zu handeln und in allen Orten tatkräftig in die Agitation einzutreten.

Die Ortsverwaltungen und Mitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, daß bei allen zum Austausch eingehenden 1914 abgelaufenen Mitgliedsbüchern die für 1915 reiferenden Beitragsmarken mit eingesandt werden müssen. — Daselbe gilt auch bei Verlustmeldungen verlorener Karten und Bücher.

Mitgliedsbücher, die Ende 1914 abgelaufen sind, müssen sofort, spätestens bis zum 15. April umgetauscht werden.

Alle abgelaufenen, zum Austausch gegen Bücher eingehenden Mitgliedskarten dürfen nicht mehr als 4 Beitragsreste enthalten, anderenfalls müssen die reiferenden Marken ebenfalls mit eingesandt werden.

Wir ersuchen die Ortsverwaltungen und Kollegen, und den Aufenthalt des Kollegen Kaver Haas, B.-Nr. 59946, eingetreten am 20. November 1911 in Konstanz, umgehend mitzuteilen. Das Mitgliedsbuch desselben ist sofort einzugehen und an den Vorstand einzusenden.

Nachfolgend verzeichnete Mitgliedsbücher und -Karten wurden als verloren gemeldet und werden hiermit für ungültig erklärt:

Wih. Fiel, B.-Nr. 50178, eingetr. am 25. Juni 1910 in Augsburg.

Gg. Engelbrecht, B.-Nr. 37495, eingetr. am 29. August 1909 in Mannheim.

Franz Glente, B.-Nr. 48693, eingetr. am 29. Januar 1905 in Berlin.

Geb. Wischmeier, Karte, eingetr. am 28. November 1914 in München.

Nürnberg, den 10. April 1915.

Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen.

Berlin. Eine Anzahl Frauen der bis zum 27. März zum Vortre eingezogenen Mitglieder haben die ihnen gewährte Osterunterstützung von 10 Mk. bezw. 5 Mk. noch nicht abgeholt. Wir weisen deshalb hiermit nochmals darauf hin mit dem Ersuchen, dieselbe unter Vorzeigung der städtischen Unterstützungskarte in den nächsten Tagen, vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Verbandsbureau, Engelauer 14, vorn part., in Empfang zu nehmen. — Ferner hat ein Teil der Kollegen und Kolleginnen unserer Aufforderung, die Mitgliedsbücher im Bureau zur Kontrolle zu unterbreiten, noch nicht Folge geleistet. Wir fordern die Betroffenen hiermit auf, dies spätestens bis 24. April nachholen zu wollen.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher u. v. B. Deutschlands.

(Kleinerer Verein auf Gegenseitigkeit in Hamburg.)

In der Sitzung des Vorstandes am 6. April 1915 sind folgende Mitglieder, deren Aufenthalt unbekannt ist, nach § 4 a. d. Satzungen aus der Kasse ausgeschlossen worden:

Fritz Ewert 9163, Steph. Wukowitsch 9166, August Dörfer 10787, A. Drabel 1282, E. Brunotte 6603, E. Holzwarth 5693, Joh. Andresen 10686, Otto Steimel 12586, Herm. Ebert 23529, Herm. Richter 13962, Chr. Weber 4528, Fr. Nitz 11878, Chr. Knoblauch 12880, Gust. Gammert 13658, Ant. Hansen 10879, Ant. Reber 17586, G. Wörner 9189, G. Zindel 21971, W. Zimmermann 23299, Karl Ringelsbacher 23925.

Hamburg, den 10. April 1915. Julius Saffe.

Bekanntmachung des Hauptkassierers.

Gelder gingen ein vom 28. März bis 10. April 1915:
Köln 150.—, Rormwehlein 150.—, Berlin 400.—, Kiel 150.—, Rebau 50.—, Frankfurt 200.—, Dresden 300.—, Speyer 200.—, Rognwin 200.—, Verden 43.—, Oberhausen 100.—, Münden 400.—, Brestlau 200.—, Bodenheim 100.—, Leipzig-Ost 100.—. Summa: 2743 Mk.

Zufußch erzielten: St. Pauli 200.—, Mühlheim 200.—, Dieber 100.—, Sebelingen 100.—, Rönigsberg 200.—, Schleswig 100.—, Dietrichheim 100.—, Kirchhain 100.—, Berchtesgaden 50.—. Summa: 1150.— Mk.

Hamburg, den 10. April 1915.
S. C. S. e. l., Hauptkassierer.

Ehrentafel für unsere im Felde gefallenen Mitglieder

Erfurt. Auf den Schlachtfeldern Frankreich und Deutschlands sind weiter gefallen die Kollegen: Edmund Dopfmann, Bruno Blume, Otto Redling, Paul Hofatia, Karl Adam, Max Plinning, Max Junfer, Richard Artel, Friz Forkel, Arthur Brand, Otto Reichsbach, Oskar Trebschuh, Karl Altkedt, Otto Soebe, Max Burghardt und Willi Strahburg.

Frankfurt a. M. Otto Stochede, gest. im Kriegslazarett Osterode (Ostpreußen).

Karlsruhe. August Schilling, gefallen in Russland. — Wilhelm Moser, gefallen in Frankreich.

Bermeistirchen. Wilhelm Steinhaus, Eugen Schmidt, beide gefallen in Frankreich.

Versammlungs-Kalender. Mitgliederversammlungen.

Quisburg am Montag, 19. April, abends 8 1/2 Uhr im „Cambrinus“, Friedrich Wilhelmplatz.

Pirna am Montag, den 19. April, abends 9 Uhr, im „Volksgarten“, Zimmer Nr. 3.

Erfurt am 18. April spricht Kollege Grünmeyer. Es ist Pflicht eines jeden Kollegen zu erscheinen.

Fürstentum am Montag, den 19. April, abends 8 Uhr im „Volksgarten“, Windmühlenstr. 7-8, Mitglieder-Versammlung.

Literarisches.

Dem Völkerverstehen, dem die Sehnsucht aller Menschen gilt, ist die heurige literarische Monatsheft gewidmet. Sie ist durch die Zensur zunächst beargwöhnt mitgenommen worden, daß sie neu gestaltet werden mußte. Ein Beitrag des Genossen Heimer, der den heurigen Monat behandelt, und eine Darstellung der Verhandlungen des allerersten Internationalen Sozialistendongresses im Jahre 1906 über die Militärfrage, sind vollständig konfiszirt worden. Die Zensur hat auch ein Bild gestrichen, das die handschriftlichen Korrekturen von Jean Jaurès an den ersten Absätzen des Baseler Friedensmanifestes zeigt, und ein Kapitel aus dem bekannten Schrift „Das Menschenschlagzeug“. Auch in ihrer jetzigen Gestalt zeigt die Festschrift das Wüten des Zensors. Dennoch kommen die Friedenssehnsucht und die Hoffnung auf eine glückliche Überwindung der schmerzlichen Zeiten und die fröhe Zukunft der Arbeiterinternationalen kräftig zum Ausdruck. Das prächtige Titelbild läßt uns in eine leider noch ferne Zukunft, in den Zukunftsmorgen blicken, in dem verfallenen Festungen, von Blumen überwuchert, von einer traurigen Vergangenheit erzählen. Wo die Monatsheft ausnahmsweise bei unserer Partei- oder Gläubiger-Kolporteurs nicht zu haben sein sollte, da empfehle ich die Einfindung von 25 Böllern in Briefmarken an die Wiener Volksbuchhandlung, Ignaz Brand & Co., Wien VI, Gumpendorferstraße 18, worauf sofortige Zusendung derselben erfolgt.

Redaktionschluss: Dienstag früh 10 Uhr. Berichte müssen spätestens Montag früh, kurze Mitteilungen und Besprechungen bis Montag früh in unseren Händen sein.

Die Redaktion.

Zuschneider, Zwickler, tüchtige Arbeiter, für den Maschinenfabrik und Stanger sucht
Schuhfabrik E. Heimann, Schweinfurt.

Schuhmacher erster Damen- und Herrenarbeiter, gesucht.
Peter Meurer, Königl. Hoflieferant, Köln a. Rh., Passage 29/31.

Sichern Sie sich Dauerware!

1/2 Ton er. u. größt. Milch Rog oder nono
Salzher, Prachtware 60 Mk. Postc. u ca 20. N. Oostsard, 4 1/2 Frel. m. Verpek. E. Degener, Swinmünde Ostsee 12. ab. 350 Fothler. 14 M! 175 = 8 M.

Neuer Katalog (ca. 170 Abbildungen) über Schuhmacher-Werkzeuge. — Versand gratis und franco. — E. Böttge, Berlin, Vorfringerstraße 33.

Fahrräder Beste Bezugsquelle!
34 Fahrrad-Modelle v. Mk. 43.— an Laufdecken, Luftschläuche v. Mk. 2.50 an
Alle Fahrradzubehörsartikel billig!
Nähmaschinen, Waffen, Uhren, Musikinstr., etc. sehr preiswert.
Illustr. Katalog kostenlos.
FRANZ VERHEYEN
FRANKFURT A. MAIN

Kollegen, welche gewillt sind, für unsere Fachzeitschrift Abonnenten zu vermitteln, wollen bitte sofort ihre Adressen an uns abgeben. Verbiest pro Abschluß Mk. 2.—
Verlag der Fachzeitschrift „Die Schuhmacherei“, Göttingen.